

gleichen Verfahren zu Unserer Unterthanen gänzlichen Verderb, mithin Unsern großen Schaden und Nachteil gereicht. So haben Wir eine Nothdurft zu seyn erachtet, Unsern Ober-Gerichten, wie es hemic geschiehet, in Gnaden anzudeuten, in anzezogenen Fällen auf die jehige Zeiten und das Vermögen des armen Landmanns zu reflecturen und nicht so fort, auf dergleichen Privatverzeichnissen, ohne Examination der scribentium Qualität und ihrer annotationum Gültigkeit nach denen requisitis eines aufrichtigen und beständigen Rechenbuchs, auch ob dergleichen Schulden zu Beschwer der Güter, ohne Noth, und zur Uepigkeit wider Unsere Policei-Ordnung contrahiriet, wider die Debitories mit fiscalischen kostbaren Executionen zu verfahren, in specie aber wegen der Hauseleute Schlägereien, Proceszen, sub praetextu, daß in Injurienfachen, wan sie civiliter eingeklaget, die jurisdiction der Obergerichte fundireet, keinesweges zu admittiren, sondern, wie das Gogericht zu Schlichtung dergleichen und andern Sachen, unter denen Bauern angeordnet und salvo recursu zu der Landes, Herrschaft exerciret wird, es dabei zu lassen und sie dahin zu verweisen, om wenigsten aber die armen Leute mit großen Geldbußen und Refusion, in dergleichen Sachen unndthig und zu der hochmütigen Kläger Belustigung angewandter Kosten zu beschweren, gleichwohl einem jeden unbenommen, wann die Zujurien also excessiv seyn mögten, daß sie eine Peinlichkeit nach sich ziehen, dieselbe gehörigen Orts anzubringen wie dann diese Unsere Verordnung ebensoviug zu Hemmung der Justiz, sondern allein dorthin angesehen, daß alle unndthige Proceszen, kostbare Executiones und zwar in verlegenen und zum Verderb der Unterthanen und derer oneribus Güter mehreren Beschwer liederlich contrahirten Schulden, sondaerlich bei iehigen schweren Zeiten mögen verhütet werden, gestalt Wir dann in specie keine Executiones in denen Creditis gestatten, welche die Bauern in ihren unaufständigen Kleidungen, wider Unsere publicirte Ordnungen gemacht, daß vielmehr sowol Gläubiger, als Schulde deshalb strafbar anzusehen. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterchrift und nebengedruckten besondern Justiegels. So geschehen auf Unser Residenz Detmold den 24 März 1690.

Num. LXVI.



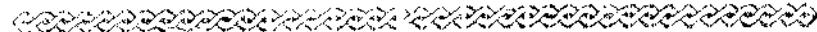
Num. LXVI.

## Verordnung wegen Visitation der Wirthshäuser von 1691.

**W**ir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souveram von Bianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Haften, Herwegen, Helau und Nieveld ic. Fügen hienit jedermählig Unserer Unterthanen zu wissen, gestalt Wir geraume Zeit hero ganz missfällig vernommen, daß insbesondere in denen Wirthshäusern und Krügen, auch Wein- und Branteweinschenken, Unsere Policei-Ordnung und andere dahin ziellende Edicte, sowol von Wirthen, Krügern und Gässen, als auch dem Magistrat und Richtern in Städten, und Beamten auf dem Lande, ja voraus in dieser Unserer Residenz-Stadt ganz aus den Augen gesetzt worden, indem ohne einige schuldige Visitation, unster den Predigten Bier-, Wein- und Branteweinstag öffentlich geduldet, auch besonders dieselbe in die Nacht hinein aufgehalten und das Doppeln und Spielen fast als ein Gewerbe zugelassen, und die Gäste dazu wol gar von denen Wirthen selbst veranlaßet werden, geschweige des Schweren, Fluchen, Schelten, Balgen und Schlagens, so daraus hervor kome, und bei nächstlicher Weile ostermalen einen großen Auflauf und Stöhrung der Nachtruhe und Sicherheit verursache, und leichtlich zu Mord und Todschlag, wie davon verschiedene betrübte Exempel noch in frischem Gedächtnisse seyn, ausschlagen; und aber dergleichen gottlosen und unordentlichen Wesen länger zuzusehen, ganz unverantwortlich, Wir auch zumal nicht gewillet seyn: So werden wider solche grobe Excessisten in Unsere Policei-Ordnung und verschiedenen Edicthen enthaltene heilsame Sankungen und Pönalbefehle hemic wiederholet, mit der fernern Erläu- te.

Num u

terung, daß nach diesem Publicato sich finden sollte, daß unter denen Predigten Wein, Brantewein oder Bier, es geschehe denn für Kranke, gezapft, oder Trinkgäste gesetzet, diese auch nach der in Unserer Policei-Ordnung determinirten Zeit, als Winters nach acht und Sommers nach nemn Uhren des Abends in denen Krügern und Wirthshäusern, und insbesondere in dieser Unserer Residenz, nach geschehenen Zapfen-Streiche betreten werden, dieselbe ohne Unterschied neben denen Würthen und Krügern durch Unsere patroullirende Wache in Verwahr genommen und bis zu Unserer ferneren Verordnung in die Corps de garde gebracht, das Bier, Wein, und Brantewein confisziert und die Uebertrreter überdem mit harter Bestrafung an ihren Gütern, ja, nach Besinden an ihren Ehren und Leibe sollen belegt werden, wie Wir dann dabei nicht weniger wider die sämige Magistraten und Richter in Städten und die Beamte auf dem Lande sowoi in diesem, als andern in Unserer Policei-Ordnung und Edicten befindliche heilsame Satzungen eine wohlernstliche Bestrafung ausdrücklich reserviren. Uekundlich Unserer selbstgeigenen Handzeichens und nebengedruckten Canzlei-Zusiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 3 Januar 1691.



## Num. LXVII.

## Verordnung wegen der Holzverwüstungen und Dienstföhren von 1692.

**W**ie Simon Henrich, Regierende Graf und Edler Herr zur Lippe, Sonderain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Norderlos, Clüttingen, Haften, Herweynen, Helau und Nieveld ic. Fügen hiemit iedermänniglich zu wissen, gestalt Wir von Unsern Holzbiedienten die sichere Nachricht erhalten, daß bei dem Holzfällen und Führen, dieselbe geschehen gleich von Unsern Dienstpflichtigen, oder von denen, welche auf dem Stämme frei Holz von Uns haben, große Unordnung, Schade und Misbrauch solcher Begnadigung vorgehe; indem die Bäume, mehrenteils, drei oder vier Fuß über der Erden abgehauen, und das Polholz gar zurück gelassen, hingegen viele Heister zu Beilegers, Schnierbäumen und Wühlespraken gefällt, auch die jungen Eichen von denen Hütten, durch das Ringeien und sonstigen and're Weise, boshaftig vernichtet und verderben, dergleichen Schade auch in denen Heimungsstätern, sonderlich durch die Fügen verursachet werde; und Wir dann solchen Misbrauch ferner zu gedulden, so wenig, als dem getrostesten Verderben der Bäume und der Heinedeter nachzusehn gehünnet seyn: So ergehet Unser wohlernstlicher Befehl dahin, daß, sowol diejenige, so freies Brandholz auf dem Stämme von Uns zu genießen haben, als die Dienstpflichtige, so vergleichen zu Unserer Hofhaltung zu bringen schuldig, hinsüpro bei hoher willkürlicher Strafe gehalten seyn sollen, die Bäume eines guten Fußes hoch über der Erde abzuhanen, auch das Polholz aufzuräumen und mit weg zu führen, dabei sich aber des Fällens der jungen Heister zu Beilegers, Schnierbäumen, und Wühlespraken